

Satzung des Vereins
Kompetent und Queer (KuQ) – Beratung, Bildung und Community Weser-Ems

Vereinsregister Amtsgericht Osnabrück

in der Fassung der Gründungssatzung vom 01. Dezember 2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kompetent und Queer (KuQ) – Beratung, Bildung und Community Weser-Ems“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Zwecke des Vereins sind:
 - a.) Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - b.) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
 - c.) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in besonderen sozialen Lebenssituationen.
 - d.) die Förderung der Volksbildung und beruflichen Weiterbildung.
 - e.) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 3. Allgemeines Ziel der Vereinsarbeit ist die Schaffung von Beratungsangeboten sowie Treffpunkten und Empowermenträumen für queere Personen. Unter queeren Personen sind dabei Menschen zu verstehen, deren sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und/oder vergeschlechtlichte Körperlichkeit nicht den gesellschaftlichen Normen von Heterosexualität, Cisgeschlechtlichkeit und dyadisch männlicher oder weiblicher Körperlichkeit entspricht.

Ergänzendes Ziel ist die Schaffung von Beratungs- und Bildungsangeboten für An- und Zugehörige von queeren Personen sowie Personen, die beruflich oder im Rahmen von zivilgesellschaftlichem Engagement mit queeren Personen in Kontakt kommen.
-

4. Der Verein ist im westlichen Niedersachsen tätig. Dies umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems (Stadt und Landkreis Oldenburg, Landkreis Wesermarsch, Landkreis Friesland, Landkreis Ammerland, Landkreis Wittmund, Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt und Landkreis Osnabrück, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden und Wilhelmshaven) sowie die Landkreise Diepholz, Verden und Osterholz-Scharmbeck. Der Verein kann darüber hinaus im Bundesland Bremen Angebote schaffen, die sich vorrangig an Bürger_innen des oben definierten westlichen Niedersachsen richten.

5. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a.) Aufbau von professionellen Beratungsangeboten mit Schwerpunkt auf Peer-Beratung, auch im ländlichen Raum.
- b.) Beratung insbesondere zu Themen von Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung und/oder Geschlecht, Gleichberechtigung, gesellschaftlicher Teilhabe, Zugängen zum Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung.
- c.) Beratung von queeren Personen, Paaren, Beziehungskonstellationen und Familien, deren An- und Zugehörigen, sowie hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen bezüglich der o.g. Themenbereiche.
- d.) Schaffung von Treffpunkten und Community-Orten für queere Personen.
- e.) Unterstützung, Initiierung, sowie Durchführung von partizipativen Projekten zur Einbindung schwer erreichbarer Zielgruppen.
- f.) Schaffung spezifischer Treffpunkte und Community-Orte für queere Jugendliche und Senior_innen.
- g.) Förderung und Entwicklung von queeren Jugendlichen zu selbständigen Persönlichkeiten und kritischen Bürger_innen.
- h.) die Emanzipation queerer Personen durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
- i.) Initiierung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Präventionsprojekten und Maßnahmen in Weiterbildungs- oder Bildungseinrichtungen, sowie bei weiteren Institutionen und Organisationen zur fachlichen Unterstützung regionaler Einrichtungen sowie zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit mit Fokus auf Stigmabewältigung und Antidiskriminierungsarbeit.
- j.) Förderung der Aus- und Weiterbildung (z.B. für Hebammen, Lehrpersonal, Psycholog_innen) durch Broschüren, persönliche Schulungen und Lehrmittelunterstützung.
- k.) Schaffung des Zugangs und Gehörs bei bedeutsamen Gruppierungen wie Ärzt_innenschaft, Psycholog_innen, Medien, anderen Vereinen bzw. Selbsthilfegruppen.
- l.) Weitere Aktivitäten mit dem Ziel, bei der Problembewältigung für die Betroffenen und ihr Umfeld unterstützend zu wirken.
- m.) Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggf. auch Mitgliedschaft des Vereins bei diesen. Zusammenarbeit mit Schulen und öffentlicher Verwaltung.
- n.) Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen in Notlagen im Zusammenhang mit ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität und/oder vergeschlechtlichten Körperlichkeit.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Beratungsstellen und andere geeignete Einrichtungen betreiben.

7. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen (im Folgenden: „Einzelmitglieder“) und eingetragene Vereine (im Folgenden: „Mitgliedsorganisationen“) werden, die dem Zweck des Vereins verbunden sind.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Verleihung der Mitgliedschaft, die nicht begründet zu werden braucht, kann die_der Antragsteller_in Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Jegliche Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.

4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.

5. Der Ausschluss erfolgt

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch gewöhnlichen Brief mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst das Aktivenplenum mit 2/3-Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusstermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen..

6. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet.

7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Aktivenplenum und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein ist dem Gedanken und dem jeweils geltenden Recht der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit verpflichtet.

a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Vereinsmitglieder keine Zuwendungen des Vereins.

c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Löhne und Gehälter dürfen nicht höher als dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) entsprechend gezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Im Übrigen haben Mitglieder, Mitarbeiter_innen und ehrenamtliche Beauftragte des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben vorher genehmigt wurden, etatmäßig abgesichert sind und durch prüffähige Aufstellungen und Belege nachgewiesen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Über die Beitragsermäßigung, Stundungen oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliedsversammlung

2. der Vorstand

3. das Aktivenplenum

4. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl von zwei Kassenprüfer_innen.
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern.
7. Beschlussfassung über Mitgliedsorganisationen im Beirat.
8. Änderung der Satzung mit Ausnahme der Regelungen in §12 (8), sowie Auflösung des Vereins gemäß der Regelungen in §16.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein hierfür bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen von Einzelmitgliedern sind persönlich wahrzunehmen und können nicht übertragen werden. Mitgliedsorganisationen bestimmen eine_n Delegierte_n. Die Vereinigung mehrerer Delegiertenstimmen von Mitgliedsorganisationen und/oder einer oder mehrerer Delegiertenstimmen von Mitgliedsorganisationen und einer persönlichen Stimme als Einzelmitglied ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einem Vereinsmitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Gäste zuzulassen.
4. Die Abstimmungen sind öffentlich, dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder oder 50% der Mitglieder anwesend/vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen oder Zweckänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung
 - von einem Fünftel der Mitglieder
 - vom Beirat
 - oder vom Aktivenplenum

verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein hierfür bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 11

Niederschrift, Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
2. Hat die Mitgliederversammlung neben der Versammlungsleitung eine_n Protokollführer_in bestimmt, unterzeichnet diese_r.
3. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher_innen. Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
7. Der Vorstand hat die alleinige Zuständigkeit bei allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich benannt werden. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aktivenplenums gebunden. Mitgliederversammlung und Aktivenplenum können Entscheidungsbefugnisse an den Vorstand delegieren. Die Zuständigkeit für Entscheidungen fällt an den Vorstand, wenn auf Grund zeitlicher Dringlichkeit kein Treffen des Aktivenplenums möglich ist.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern nach drei Monaten in Textform mitgeteilt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§13

Aktivenplenum

1. Das Aktivenplenum führt die Geschäfte des Vereins. Es ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Das Aktivenplenum gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Aktivenplenum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gehören automatisch dem Aktivenplenum an. So lange keine weiteren Personen aufgenommen werden, sind Vorstand und Aktivenplenum identisch.
4. Einzelmitglieder des Vereins beantragen gegenüber dem Vorstand die Aufnahme ins Aktivenplenum. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung des Antrags, die nicht begründet zu werden braucht, kann die_der Antragsteller_in Berufung beim Aktivenplenum einlegen. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Natürliche Personen, die nicht Mitglied im Verein oder Vorstand sind, können vom Aktivenplenum ausschließlich durch einvernehmliche Entscheidung in das Aktivenplenum aufgenommen werden.
6. Die Zugehörigkeit zum Aktivenplenum erfordert eine regelmäßige aktive Beteiligung. Die Zugehörigkeit erlischt ohne weiteres Zutun, wenn über mehr als 12 Monate keine Beteiligung an den Sitzungen des Aktivenplenums erfolgt ist. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
7. Der Austritt aus dem Aktivenplenum kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

8. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Zugehörigkeit zum Aktivenplenum. Das Aktivenplenum kann jedoch auf Antrag der Person einvernehmlich beschließen, dass die Person weiter zum Aktivenplenum gehört.

9. Vorstandsmitglieder, die auch Vereinsmitglieder sind, gehören auch nach Beendigung der Vorstandstätigkeit dem Aktivenplenum an, sofern sie nicht den Austritt aus dem Aktivenplenum erklären. Ist ein Vorstandsmitglied nicht Vereinsmitglied, so endet auch die Zugehörigkeit zum Aktivenplenum. Das Aktivenplenum kann jedoch auf Antrag der Person einvernehmlich beschließen, dass die Person weiter zum Aktivenplenum gehört.

10. Das Aktivenplenum kann Arbeitsgruppen gründen und diesen eine eigenständige Entscheidungskompetenz unter festgesetzten Rahmenbedingungen übertragen.

§14

Beirat

1. Der Beirat besteht aus Vertreter_innen der Mitgliedsorganisationen des Vereins. Er hat beratende Funktion und dient der Vernetzung mit den Mitgliedsorganisationen.
2. Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedsorganisationen in den Beirat delegiert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Mitgliedsorganisationen im Beirat vertreten sein sollen. Werden keine Mitgliedsorganisationen benannt, so bleibt der Beirat unbesetzt.
4. Das Aktivenplenum und die Mitgliederversammlung können Entscheidungen an den Beirat übertragen.
5. Das Aktivenplenum kann bei der Gründung von Arbeitsgruppen Beiratsmitglieder als stimmberechtigte Teilnehmende der Arbeitsgruppe hinzuziehen.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter_innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten zur Kenntnis. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Der Vorstand regelt Details zum Datenschutz in einer Datenschutzordnung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagungsordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht, geschehen; dies gilt entsprechend für den

Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verwirklichung eines dieser Satzung entsprechenden Zweckes.

2. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die aktuellen Vorstandsmitglieder bei Auflösung allein vertretungsberechtigte Liquidator_innen.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die AIDS-Hilfe Oldenburg e.V. und den Verein „Trans-Recht e.V.“ in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1. Dezember 2024 in Osnabrück beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.

Osnabrück, 1. Dezember 2024